



Statuten

Freizeit Volksbühne Pfäffikon SZ

Gegründet 25. Mai 1977

Zweck des Vereins

Art. 1

Die Freizeit Volksbühne Pfäffikon SZ (nachfolgend FVP genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ohne Eintrag im Handelsregister.

Die FVP hat den Zweck, geeignete Theateraufführungen und entsprechende Unterhaltungen zu pflegen.

Organisation des Vereins

Art. 2

Die FVP besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Freimitgliedern (Mitglieder, welche aktiv sind, aber noch nicht aufgenommen wurden)
- Ehrenmitgliedern
- Passivmitgliedern

Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder der FVP sind in einer Mitgliederliste aufzuführen.

Passivmitglieder werden in einer separaten Namensliste aufgeführt.

Wenn von Mitgliedern, Personen oder Funktionen die Rede ist, sind männliche wie auch weibliche Personen gemeint.

Art. 3

Die Organe der FVP

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Theaterleitung
- die Arbeitsausschüsse
- die Rechnungsrevision

Die Einberufung dieser Organe erfolgt gemäss den Bestimmungen dieser Statuten.

Mitgliedschaft

Art. 4

Aktivmitglieder

Jede unbescholtene Person, die der FVP zur Mitwirkung bei Theateraufführungen und entsprechenden Unterhaltungen in den verschiedenen Organisationen nützlich erscheint, kann als Mitglied aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung (nachfolgend GV genannt). Jedes Aktivmitglied leistet einen Jahresbeitrag ab erfolgter Aufnahme, der jeweils an der GV neu festgelegt wird. Aktivmitglieder sind grundsätzlich zur Annahme einer Aufgabe in den verschiedenen Tätigkeitsgebieten verpflichtet und bilden eine Arbeitsgemeinschaft im Wirken zu Aufgaben der FVP.

Art. 5

Freimitglieder

Das Freimitglied ist ein freier Helfer der FVP und kann für verschiedene Aufgaben zugezogen werden. Freimitglieder können an Versammlungen teilnehmen, verfügen aber über kein Stimmrecht.

Auf Antrag kann ein Freimitglied als Aktivmitglied aufgenommen werden. Der Entscheid obliegt jedoch der GV.

Art. 6

Ehrenmitglieder

Aktivmitglieder können für langjährige und ausserordentliche Verdienste durch Beschluss der GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Alle Ehrenmitglieder, auch nichtaktive, sind berechtigt an den Versammlungen teilzunehmen. Sie behalten das Stimmrecht und werden vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 7

Passivmitglieder

Jede Person, die den Passivbeitrag bezahlt, ist im laufenden Jahr Passivmitglied der FVP, sie nimmt an den Versammlungen der FVP nicht teil und hat auch kein Stimmrecht. Der Passivbeitrag wird jährlich von der GV neu festgelegt.

Ein- und Austritte, Ausschlüsse

Art. 8

Eintritte

Wer als Mitglied der FVP beitreten will, hat dem Präsidenten ein schriftliches Gesuch zu stellen. Das Gesuch wird vom Vorstand an der darauffolgenden Vorstandssitzung behandelt. Der Gesuchsteller erhält die Vereinsstatuten und das laufende Jahresprogramm. Bis zur Mitgliedschaftsaufnahme bleibt der Gesuchsteller Freimitglied. Der Aufnahmeentscheid obliegt der GV.

Art. 9a

Austritte

Der Austritt eines Aktivmitglieds kann nur unter einmonatiger Kündigungsfrist auf die nächste GV erfolgen und ist schriftlich einzureichen. Mit dem Austritt entfallen alle Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Art. 9b

Ausschlüsse

Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie ihre Aufgaben nicht wahrnehmen, Unruhe stiften und/oder dem Verein schaden. Der Entscheid obliegt der GV und kann offen oder geheim erfolgen.

Administratives

Art. 10

Generalversammlung

Die GV ist oberstes Organ. Die Teilnahme ist obligatorisch für alle Aktivmitglieder und wird jährlich abgehalten, in der Regel 4 Wochen nach der letzten Theaterrückführung, spätestens aber per 31. Mai.

Der Vorstand kann jederzeit ausserordentliche Versammlungen einberufen. 1/5 der Aktiv- und Ehrenmitglieder ist berechtigt, eine ausserordentliche GV zu verlangen.

Einladungen zu den Versammlungen erlässt der Vorstand schriftlich und spätestens vier Wochen vor der Versammlung.

Art. 11

Geschäfte der Generalversammlung

An der GV sind folgende statutarische Geschäfte zu behandeln:

- Appell durch Präsenzliste
- Protokoll der letzten GV
- Rechnungsablage/ Revisorenbericht
- Festsetzung von Beiträgen
- Wahlen
- Jahresberichte Präsident/ Regie
- Ehrungen
- Eintritte
- Austritte
- Jahresprogramm
- Anträge
- Verschiedenes

Art. 12

Abstimmungsmodus und Beschlussfähigkeit

Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch das offene Handmehr, wobei das einfache Mehr entscheidet.

Eine geheime Abstimmung ist nur anzuwenden, wenn es die Mehrheit der Vereinsmitglieder verlangt.

Bei allen Abstimmungen hat der Präsident oder sein Stellvertreter gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vereinsmitglieder, bei Stimmgleichheit jedoch Stichentscheid.

Art. 13

Vorstand

Die Generalversammlung wählt jeweils auf zwei Jahre den Vorstand. Diesem obliegt die Leitung der FVP. Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Aktuar
- Kassier

Der minimale Vorstand kann durch ein bis zwei Beisitzer ergänzt werden:

- 1. Beisitzer
- 2. Beisitzer

Art. 14

Theaterleitung

Die Theaterleitung besteht aus dem Regisseur und dem Vorstand. Die Wahl des Regisseurs erfolgt an der GV.

Obliegenheiten

Art. 15

Präsident

Der Präsident führt den Verein und leitet Verhandlungen und alle Versammlungen. Er sorgt für die Ausführungen der gefassten Beschlüsse, führt mit dem Aktuar die verbindliche Kollektivunterschrift und vertritt die FVP nach aussen.

Art. 16

Vizepräsident

Der Aktuar, Kassier oder einer der beiden Beisitzer übernimmt die Rolle des Vizepräsidenten. Der Vizepräsident hat im Verhinderungsfall des Präsidenten denselben mit gleichen Pflichten und Rechten zu vertreten.

Der Vizepräsident wird alljährlich vom Vorstand an der ersten Vorstandssitzung nach der GV bestimmt und bekannt gegeben.

Art. 17

Aktuar

Der Aktuar hat über die Versammlungen und Verhandlungen ein Protokoll zu führen. Er besorgt die Korrespondenz und die Einladungen der FVP. Protokolle gehen an alle Vorstandsmitglieder.

Art. 18

Kassier

Der Kassier führt das Rechnungswesen und schliesst die Jahresrechnung 20 Tage vor der GV zuhanden der Generalversammlung ab. Die Rechnung ist vor der GV den Rechnungsrevisoren zur Prüfung zu unterbreiten. Bei der Rechnungsablage ist eine genaue Bilanz vorzulegen.

Art. 19

Beisitzer

Die Beisitzer erhalten nach Bedarf Chargen, welche vom Vorstand beschlossen werden.

Art. 20

Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren bestehen aus zwei Mitgliedern der FVP, welche jeweils an der GV für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Ihnen obliegt die Prüfung der Rechnungen. Sie berichten über das Prüfungsergebnis und stellen entsprechenden Antrag an die GV.

Art. 21

Chargen

Die Festlegung und Besetzung der Chargen ist die Aufgabe des Vorstandes. Jedes Vereinsmitglied kann Mitglied von beliebigen (mehreren) Chargen sein oder diese auch leiten.

Die Beschreibung der Chargen mit den Aufgaben/Pflichten und Kompetenzen werden jeweils vor der GV bekanntgegeben und sind durch die GV zu genehmigen.

Finanzielles

Art. 22

Haftung

Für die Verbindlichkeiten der FVP haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen und nicht deren Mitglieder.

Art. 23

Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus:

- den Mitgliederbeiträgen (Aktiv und Passiv)
- den Einnahmen öffentlicher Theateraufführungen
- den Zinsen und Anlagenerträgen
- den Einnahmen anderweitiger Veranstaltungen
- den Gönnerbeiträgen, Zuwendungen und Schenkungen

Allgemeine Bestimmungen

Art. 24

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr wird in der Regel vier Wochen nach der letzten Aufführung mit der GV abgeschlossen, spätestens aber per 31. Mai.

Art. 25

Fehlende Bestimmungen

In allen Fällen, in denen diese Statuten keine oder den jeweiligen Verhältnissen nur ungenügende Bestimmungen enthalten, entscheidet die GV der FVP unter Vorbehalt des Schweizerischen Zivilrechts für Vereine.

Art. 26

Ausgaben

Der Vorstand entscheidet in eigener Kompetenz über Ausgaben, die für Theateraufführungen oder anderweitige Veranstaltungen nötig sind.

Die GV entscheidet über die zu Vergnügungszwecken zu verwendenden Mittel im Rahmen der finanziellen Lage.

Art. 27

Statuten

Die Revision dieser Statuten kann nur durch die GV beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Aktivmitglieder eine solche fordern.

Art. 28

Vereinsauflösung

Im Falle einer Vereinsauflösung der FVP ist ein Grundeigentum (sofern vorhanden) sowie das gesamte Vereinsvermögen, wie Bargeld, Bankkonten, Anlagen und Wertschriften, Kulissen, Werkzeuge und Maschinen, der Politischen Gemeinde Freienbach-Pfäffikon zur Verwaltung zu übergeben. Die Gemeinde verwaltet die ihr anvertrauten Güter bis zur Gründung eines neuen Theatervereins. Dieser erhält bei der Gründungsversammlung von der Gemeinde sämtliche Aktiven.

Voraussetzung ist, dass der neue Theaterverein mindestens 15 aktive Gründungsmitglieder zählt, den gleichen Zweck nach Art. 1 dieser Statuten verfolgt und ehemalige Vereinsmitglieder der FVP, auf deren Wunsch, ohne finanzielle Auflagen in den neuen Verein aufnimmt.

Solange der Mitgliederbestand der FVP nicht unter 15 Aktivmitglieder sinkt, kann der Verein nicht aufgelöst werden.

Art. 29

Genehmigung der Statuten

Diese Statuten ersetzen die der GV vom 15. Mai 2009. Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied erhält ein Exemplar dieser Statuten, welche an der GV vom 22. Mai 2015 genehmigt wurden.

Für die Freizeit Volksbühne Pfäffikon

Der Präsident

Der Aktuar

Stefan Höfliger

Monica Fuchs